

BENUTZUNGSORDNUNG

für den gemeindlichen Mehrzweckbereich der Freiherr-vom-Stein-Halle in der Ortsgemeinde Nentershausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freiherr-vom-Stein-Halle Nentershausen steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Montabaur. Aufgrund § 11 der Benutzungsordnung für die Freiherr-vom-Stein-Halle Nentershausen vom 01.12.2006 wird die Ortsgemeinde ermächtigt, für den gemeindlichen Mehrzweckbereich in der Halle – nachfolgend Mehrzweckbereich genannt - eine eigene Benutzungsordnung zu erlassen. Hiervon hat die Ortsgemeinde entsprechend Gebrauch gemacht.
- (2) Zu dem Mehrzweckbereich gehören:
 - Foyer (Gast-/Schrankraum) mit Inventar
 - Küche einschließlich Kücheneinrichtung
 - Kühlraum
 - sanitäre Anlagen.
- (3) Soweit der Mehrzweckbereich nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung als öffentliche Einrichtung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – für Veranstaltungen kultureller Art und sonstige Zwecke zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Mehrzweckbereiches ist bei der Ortsgemeinde/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung bzw. der Inanspruchnahme des Mehrzweckbereiches erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder dergleichen, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Mehrzweckbereiches, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (3) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Mehrzweckbereich machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Ortsgemeinde/Beauftragte hat das Recht, den Mehrzweckbereich aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde/Beauftragten nach Abs. 2 – 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an dem Mehrzweckbereich steht der Ortsgemeinde/Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Über die Benutzbarkeit des Mehrzweckbereiches im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet die Ortsgemeinde/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.
- (2) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen hiervon kann die Ortsgemeinde auf Antrag gestatten.
- (3) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- (4) Bei gesetzlich vorgeschriebenem Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z. B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste usw.) während bestimmter Veranstaltungen, sind diese

Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften udgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen den Mehrzweckbereich und sein Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Mehrzweckbereiches so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen des Mehrzweckbereiches inkl. Außenbereich sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung des Mehrzweckbereiches und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 6 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat der Ortsgemeinde eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.
- (2) Der Mehrzweckbereich sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag von der Ortsgemeinde/Beauftragten genehmigt werden. Der Genuss von Drogen im Mehrzweckbereich ist untersagt.
- (4) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde/Beauftragten abzugeben.
- (5) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch den Nutzer besteht eine Getränkebezugsverpflichtung von einem durch die Ortsgemeinde zu benennenden Getränkelieferanten. Insoweit gilt der zwischen dem jeweiligen Getränkelieferanten und der Ortsgemeinde bestehende Getränkelieferungsvertrag für den Nutzer als verbindlich. Die Getränkebezugsverpflichtung ist in dem mit dem Nutzer abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (7) Nach Abschluss der Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung der Ortsgemeinde/Beauftragten mit den vorgehaltenen Reinigungsmitteln zu reinigen. Die jeweiligen Pflege- und Dosieranleitungen sind zu beachten. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der Kücheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische usw. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Fenster und Türen sind zu schließen.
- (8) Jeglicher anfallender Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Von der Ortsgemeinde/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum der Ortsgemeinde und müssen nach Ablauf der Veranstaltung zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

- (10) Im Mehrzweckbereich ist jegliche Tanzausübung verboten.
- (11) Das An- bzw. Herrichten von Speisen, z. B. Braten von Fleisch, Kochen von anderen Speisen usw. ist nur in den hierzu vorgesehenen Räumen (Küche) erlaubt.

§ 6a Einhaltung Nichtraucherschutzgesetz

2 Abs. 1 Satz 1 NRSRG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in den Landtagsgebäuden und in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden. Das Rauchverbot bezieht sich daher nicht nur auf Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, sondern auch auf kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Eigenbetriebe oder ähnliches. Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung.

Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft.

In den bezeichneten Einrichtungen (Foyer und Halle) sowie auf dem gesamten Schul- und Hallengelände, besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 7 Festsetzung Benutzungsentgelt

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt nach Anlage 1 „Entgelte für die Nutzung des Mehrzweckbereiches der Freiherr-vom-Stein-Halle in Nentershausen“ dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) abgegolten.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde von der Ortsgemeinde/Beauftragten erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung der Ortsgemeinde/Beauftragten zu entrichten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde/Beauftragte überlässt dem Nutzer den Mehrzweckbereich, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht-/Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Mehrzweckbereiches sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen der Ortsgemeinde/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Ortsgemeinde/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Die Ortsgemeinde/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (8) Die Ortsgemeinde/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (9) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Strom, Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Sperrmüllkosten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 12. Mai 2007 in Kraft, gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

**ORTSGEMEINDE
NENTERSHAUSEN**

56412 Nentershausen,
den 17.04.2007

(Greiser)
Ortsbürgermeister

